

Rundbrief 4/2016

FREIPLATZAKTION ZÜRICH
Rechtshilfe Asyl und Migration

www.freiplatzaktion.ch



**THEMA: Aufenthalt statt vorläufige
Aufnahme – und zwar richtig!**

**AUFGEFALLEN: Nein zur Prekarisierung
von vorläufig aufgenommenen Personen**

Liebe Leserin, lieber Leser

Abgewiesene Asyl suchende Menschen erleben im Kanton Zürich gegenwärtig die schlimmste Zeit seit Jahren. Und dies ausgerechnet unter einem Sicherheitsdirektor der Sozialdemokratischen Partei. Seit Mai dieses Jahres betreibt Sicherheitsdirektor Mario Fehr eine rigorose «Eingrenzungs»-Praxis. Menschen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, werden auf den Bezirk ihrer Wohngemeinde oder auf die Wohngemeinde selbst eingegrenzt beziehungsweise vom öffentlichen Leben ausgegrenzt. Sie dürfen den eingegrenzten Raum nur ausnahmsweise und mit Bewilligung verlassen. Widerhandlung steht unter Busse oder Haftstrafe. Die Produktionsflut von Eingrenzungsverfügungen seines Migrationsamtes scheint Fehr zeitweise aus dem Ruder gelaufen zu sein. Viel zu lange argumentierte er, dass hauptsächlich straffällige Personen von dieser Praxis betroffen sein würden – offenbar ohne zu bemerken, dass diese längst für alle abgewiesenen Asyl suchende Menschen Realität geworden ist.

Sicherheitsdirektor Mario Fehr hält trotzdem unbeirrt an seinem Kurs fest. Menschen ohne gesetzliche Aufenthaltsberechtigung sollen mit allen unmöglichen Mitteln zum Verlassen der Schweiz gezwungen werden. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass die physische und psychische Integrität der von diesen Massnahmen betroffenen Menschen regelmässig verletzt wird.

Doch damit nicht genug. Seit bald neun Jahren gilt das Nothilferegime grundsätzlich für alle abgewiesenen Asyl suchende Personen. Einige verletzte Personen sind allerdings vom kantonalen Sozialamt davon verschont geblieben. Damit ist nun aber Schluss. Seit kurzem zwingt der Sicherheitsdirektor auch diese Personengruppe systematisch in die Notunterkünfte. Zum Beispiel Frau Haile*, die bis vor einem Monat in Zürich lebte, seit Jahren wegen einer schweren Posttraumatischen Belastungsstörung in regelmässiger, ambulanter psychiatrischer Behandlung ist und dringend wenigstens ein Minimum an Stabilität benötigt. Oder Frau Taye* und ihre beiden eingeschulten Kinder. Sie lebten bis vor zwei Wochen in einer Zürcher Gemeinde. Die Kinder wurden nun aus ihrem vertrauten Umfeld herausgerissen, die Familie in eine Notunterkunft verbracht.

Fehr setzte sogar nochmals einen drauf: Abgewiesene Asyl suchende Menschen, die sich in einem hängigen Wiedererwägungsverfahren befinden und berechtigt sind, den Entscheid in der Schweiz abzuwarten, werden neuerdings ebenfalls dem Nothilferegime unterstellt und in Notunterkünfte transferiert.

Nicht, dass das kantonale Sozialamt sich zuvor mit Grosszügigkeit ausgezeichnet hätte. Im Gegenteil, die Regel war schon immer die Nothilfe. Aber wenigstens wurde der «Einzelfall» noch angeschaut, bevor verfügt wurde.

Bei den «Eingrenzungen» und dem neuen Nothilferegime zeigt sich also eine Gemeinsamkeit: Abgewiesene Asylsuchende sind für die Sicherheitsdirektion (definitiv) zum Massengeschäft geworden. Der Mensch steht, wenn überhaupt, im Hintergrund.

Klar, die Gesetze geben Fehr Recht. Das Ausländergesetz ermöglicht es, «Eingrenzungen» zu verfügen. Die Nothilferegelung im Asylgesetz wurde mit der vorletzten Teilrevision des Asylgesetzes verschärft und das kantonale Sozialhilfegesetz sieht bei «unberechtigtem» Aufenthalt nur Nothilfeleistungen vor. Einzig die kommentierte Nothilfeverordnung spricht von Handlungsspielräumen für «besonders verletzte Personen». Das System ist grausam. Geändert werden kann es nur durch die Bevölkerung in Wahlen und Abstimmungen.

Ein Sicherheitsdirektor ohne Handlungsspielraum, also? Mitnichten. Fehr demonstriert mit seiner harten Hand gerade das Gegenteil. Paradoxerweise im Vergleich zu seinem bürgerlichen Vorgänger Hans Holenstein, dem all diese menschenunwürdigen Schikanen nicht in den Sinn gekommen sind. Unter Holenstein war es für abgewiesene Asyl suchende Menschen nicht besser – aber nicht so schlimm wie heute.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit und grüsse Sie freundlich, Samuel Häberli

*Name geändert

Aufenthalt statt vorläufige Aufnahme – und zwar richtig!

Eine Kritik am Status der vorläufigen Aufnahme und dem dazu veröffentlichten Bericht des Bundesrates

Es ist schon lange her, dass ich Herrn Matondo* zum ersten Mal begegnet bin. Er und seine Familie leben seit vielen Jahren in der Schweiz und sind hier «vorläufig aufgenommen» (F-Status). Herr Matondo hat eine Stelle in der Pflegebranche gefunden, seine Ehefrau arbeitet als Reinigungskraft, die Kinder sind eingeschult. Vor kurzem konnten sie sich endlich von der Sozialhilfe lösen. Nur einer Minderheit der in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Menschen glückt eine solche Ausgangslage. Ja, vor allem mit Glück hat es zu tun. Die Familie reichte beim kantonalen Migrationsamt ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ein. Herr und Frau Matondo sind es leid geworden, mit den Einschränkungen der vorläufigen Aufnahme zu leben.

Die «vorläufige Aufnahme» und ihre Einschränkungen

Wer in der Schweiz kein Asyl erhält, kann nach Asylgesetz wegen einer «Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs» ins Herkunftsland trotzdem ein Bleiberecht erhalten. In jedem Asylverfahren prüfen die Asylbehörden, ob einer Asyl suchenden Person allenfalls aus humanitären Gründen eine sogenannte «vorläufige Aufnahme» zu erteilen ist. Eine vorläufige Aufnahme wird zum Beispiel Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan, Zentralirak und Somalia – Länder, die seit Jahren von Bürgerkriegen geprägt sind, gewährt. Je nach Herkunft erhalten auch schwer kranke Menschen, die hier eine medizinische Behandlung benötigen, sowie alleinerziehende Elternteile mit ihren Kindern eine vorläufige Aufnahme.

Eine vorläufige Aufnahme erhält in der Schweiz auch, wer wegen «subjektiver Nachfluchtgründe» die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. «Nachfluchtgründe» meint, dass die flüchtlingsrelevante Gefährdung erst durch eine illegale Ausreise (z.B. Tibeter_innen oder Eritreer_innen) oder durch exilpolitische Tätigkeiten erfolgt ist. Des Weiteren kann die vorläufige Aufnah-

me auch dann erteilt werden, wenn der «Wegweisungsvollzug» ins Herkunftsland aus technischen Gründen «unmöglich» ist. Diese letztere Variante ist jedoch sehr selten. Der Begriff «vorläufige Aufnahme» ist indes sehr irreführend und führt zu entsprechenden Missverständnissen. Als der Titel geschaffen wurde, ging man von provisorischen, befristeten Aufenthalten auf. Die Realität heute ist allerdings eine andere. Seit mehreren Jahren ist bekannt, dass 80 Prozent aller «vorläufig aufgenommenen» Personen dauerhaft in der Schweiz bleiben.

Ebenfalls bekannt – und zwar seit vielen Jahren – ist, dass der Status für die Betroffenen mit erheblichen Einschränkungen verbunden ist. Herr Matondo, Frau Kasim und Frau Ganbat, die alle in der Schweiz vorläufig aufgenommen sind, und mit denen ich mich über die prekäre Seite dieses Status unterhalten habe, äusserten sich hierzu folgendermassen:

«**D**ie erste Schwierigkeit ist die Arbeit. Meine Frau sucht Arbeit, aber die Arbeitgeber sagen, mit F könne man sie nicht einstellen. Bei der Krankenkasse können wir keine Zusatzversicherung abschliessen. Die Krankenkasse sagt, mit F gehe das nicht. Mit F kann man keine SIM-Karte kaufen, auch der Abschluss eines Abonnements ist nicht möglich. Ich wollte bei der Raiffeisen-Bank ein Konto eröffnen. Da wurde mir gesagt, mit F könne ich das nicht. Nur bei der Postfinance konnte ich ein Konto eröffnen. Eine Wohnung ist sehr schwierig zu finden. Wir haben unsere Wohnung über die Stiftung Domicil gefunden. Ohne diese Hilfe wäre es für uns unmöglich gewesen, eine bezahlbare Wohnung in Zürich zu finden.»

«**A**ls ich mich bei einer Kosmetik-Firma persönlich beworben habe und ich meinen F-Ausweis zeigte, haben sie gefragt: «Was ist F?» Ich sagte, der Ausweis werde jedes Jahr verlängert. Ein Jahr sei nicht sicher, sagten sie. Sie wollten jemand mit Bewilligung,



der nicht vorläufig hier sei. Ich kann nicht reisen. Ich kann nicht einmal nach Deutschland gehen. Zum Beispiel zum Einkaufen. Meine Eltern sind gestorben, ich konnte nicht an ihre Beerdigung gehen. Ich stellte einen Antrag, dieser wurde abgelehnt.»

«**I**ch suche seit drei Jahren Arbeit. Ich habe mich bei einer Reinigungsfirma vorgestellt. Mir wurde dort gesagt, dass man nur Leute mit B- und C-Bewilligung oder mit Schweizer Pass nehme. Für Leute mit F müsse man dem Arbeitsamt noch Geld bezahlen, das wolle man nicht. Auch die Kunden müssten dem Arbeitsamt einen Betrag bezahlen. Grössere Firmen akzeptieren F eher. Kleine Firmen nicht. Nachdem ich F erhalten habe, musste ich selber eine Wohnung suchen. Ich hatte keine Chance. Über die Stiftung Domicil habe ich nun eine Wohnung gefunden.»

Die Erfahrungen von Herrn Matondo, Frau Kasim und Frau Ganbat entsprechen denjenigen unzähliger anderer Betroffener und decken sich mit den rechtlichen Realitäten sowie den Ergebnissen einer Vielzahl von Studien. Zu ergänzen wäre noch Folgendes: Reisen ins Ausland sind nur bei Sozialhilfeunabhängigkeit und sehr eingeschränkt möglich. Der Familiennachzug kann erst drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme beantragt werden und setzt ebenfalls Sozialhilfeunabhängigkeit voraus. Kantonswechsel sind nur aus familiären Gründen möglich. Auf das Erwerbseinkommen wird, zusätzlich zur zehnpromzentigen Quellensteuer, eine Sondersteuer von weiteren zehn Prozent erhoben.

Vorläufig aufgenommene Menschen sehen sich somit in den verschiedensten Lebensbereichen Barrieren gegenüber, die einzig durch den ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus begründet sind. Lassen sich diese Einschränkungen, weil derart gravierend, gar als rassistische Diskriminierung bezeichnen?

Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme als rassistische Diskriminierung?

«**D**er Unterschied zwischen N und F ist gar nicht so gross. Es gibt so viele Grenzen. «Nein, mit F geht's nicht!» Die Behörden wissen, dass die Situation mit F schwierig ist, weshalb gibt es diese Abstufung? Manchmal fragen mich Angestellte einer Dienstleistungsfirma: «Was ist F? Ich kenne das nicht!» Das ist wie eine Schande für mich. Bei der Arbeit sage ich nie, was für eine Bewilligung ich habe. Man muss immer erklären, das will ich nicht.» Herr Matondo

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ist in der Schweiz Ende 1994 in Kraft getreten. Gemäss dieses Übereinkommens ist Rassendiskriminierung «jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.»

Unterscheidungen, Ausschliessungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen vornimmt, finden im Übereinkommen zwar keine Anwendung. Diesen sind allerdings durch die (rechtlich nicht verbindliche) allgemeine Empfehlung zu Nichtstaatsangehörigen Grenzen gesetzt. Dies bedeutet also: Die strukturelle Einschränkung von vorläufig aufgenommenen Menschen, die dazu führt, dass diese in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens beeinträchtigt werden, kann durchaus als (rassistische) Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens gewertet werden.

Für die konkrete Beurteilung rassistischer Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens ist der

UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rasendiskriminierung (CERD) zuständig. Dieser setzte sich letztmals im Februar 2014 mit der Schweiz auseinander. Tatsächlich äusserte sich dieser in seinen Empfehlungen vom 13. März 2014 auch zum Status der vorläufigen Aufnahme. «Übermässigen Schwierigkeiten» seien dauerhaft in der Schweiz verbleibende vorläufig aufgenommene Personen – also 80 Prozent der Betroffenen – ausgesetzt. Der Status beinhalte Restriktionen in «den meisten Lebensbereichen» der Betroffenen, weshalb von einer «de facto-Diskriminierung» dieser Personengruppe auszugehen sei. Der Ausschuss mahnt deshalb die Schweiz, «indirekte Diskriminierung gegen und übermässige Hindernisse für vorläufig aufgenommene Personen zu eliminieren und ihnen die grundlegenden Menschenrechte zu gewähren.»

Konkret empfiehlt der Ausschuss, die Bewegungsfreiheit innerhalb der Schweiz zu ermöglichen und das Familiennachzugsverfahren, den Zugang zu Arbeit, Bildung und Gesundheit zu erleichtern.

Der UNO-Ausschuss bejaht somit das Vorliegen einer «de facto-Diskriminierung» von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz betreffend Bewegungsfreiheit, Familienvereinigung, Zugang zu Arbeit, Bildung und Gesundheit.

Neuerungsvorschläge des Bundesrates

Angesichts dieser doch erheblichen Kritik durch den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rasendiskriminierung könnte man meinen, der Bericht des Bundesrates vom 12. Oktober 2016 mit dem Titel «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen» komme gerade noch zur rechten Zeit. Der Bundesrat regt im Bericht denn auch tatsächlich eine Neugestaltung der vorläufigen Aufnahme an. Die Stossrichtung ist positiv. Die Herangehensweise ist allerdings sehr stark dominiert von staatlichen Interessen: von finanzpolitischen Interessen einerseits und vom Vergleich mit anderen europäischen Staaten (im Rahmen des üblichen Wettbewerbs um den Status des unattraktivsten «Asyllandes» Europas) andererseits. Dies liest sich so: «Das Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für eine rasche Integration von Personen, bei denen ein längerfristiger Aufenthalt in der Schweiz absehbar ist, zu verbessern. Damit wird die Integration in den Arbeits-

markt verbessert und die Sozialhilfeabhängigkeit gesenkt. Ein Pull-Effekt wird dadurch vermieden, dass der neue Status insgesamt keine rechtliche Besserstellung der Schutzbedürftigen gegenüber den subsidiär Schutzberechtigten in der Europäischen Union respektive vergleichbaren europäischen Staaten darstellt.»

Vor diesem ideologischen Hintergrund werden im Bericht drei Varianten einer Neugestaltung der vorläufigen Aufnahme entwickelt und ausformuliert.

Drei Varianten

In der ersten Variante soll der Status der vorläufigen Aufnahme durch die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden. Auf den ersten Blick entspricht diese Variante einer von der Freiplatzaktion seit jeher vorgetragenen Forderung. Bei genauerem Hinsehen ist diese Variante jedoch sehr problematisch. Das Bleiberecht würde faktisch deutlich eingeschränkt. Zwar würden Menschen, die vor einem Bürgerkrieg geflüchtet sind, künftig eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Die Berücksichtigung der Situation schwer kranker Menschen, allein erziehender Elternteile, Kinder und sozial gefährdeter Personen würde jedoch nicht unter die neue Regelung fallen. Vielmehr hätten die Kantone die alleinige Entscheidungskompetenz, diesen Personengruppen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen oder nicht – unter gleichzeitiger Streichung der Integrations- und Sozialhilfebeiträge des Bundes. In Kantonen wie dem Kanton Zürich, in denen die Migrationspolitik fast ausschliesslich von finanzpolitischen Interessen dominiert wird, bedeutete dies, dass es für diese verletzlichen Personengruppen praktisch kein Bleiberecht mehr geben würde.

Die zweite Variante sieht die Schaffung eines neuen Schutzstatus vor (z.B. Ausweis A). Dieser neue Status solle «insbesondere Arbeitgebern und Behörden vermitteln, dass sich die betroffenen Personen voraussichtlich längerfristig in der Schweiz aufhalten und sich hier auch integrieren sollen.» Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schutzstatus würden dabei dieselben bleiben wie bei der vorläufigen Aufnahme. Neu bestünde Anspruch auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der gesamten Schweiz und die Möglichkeit eines Kantonswechsels (allerdings unter eher restriktiven Voraussetzungen) würde eingeführt. Die übrigen Res-

triktionen, wie man sie von der vorläufigen Aufnahme kennt (z.B. Familiennachzug, Reisen ins Ausland, Umwandlung des Schutzstatus in eine Aufenthaltsbewilligung), würden jedoch faktisch aufrechterhalten.

Die dritte Variante würde den heutigen Status der vorläufigen Aufnahme grundsätzlich beibehalten. Sie sieht lediglich «punktuelle Änderungen» vor, mit welchen «die unbefriedigendsten Folgen dieses Status beseitigt» werden könnten. Als Beispiele genannt werden die Streichung der zehnpromzentigen Sonderabgabe auf die Erwerbseinkommen sowie die Abschaffung der Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. In Frage käme zudem die Umbenennung der «vorläufigen Aufnahme» in beispielsweise «humanitäre Aufnahme» – um Missverständnisse betreffend der Dauer des Aufenthaltes zu verhindern. Die übrigen, bei der zweiten Variante bereits genannten, Restriktionen würden beibehalten, die Anforderungen an den Familiennachzug sogar noch verschärft werden.

Der Bundesrat empfiehlt, die Neugestaltung der vorläufigen Aufnahme im Sinne eines neuen Schutzstatus umzusetzen. Dieser verbessere die Situation der betroffenen Personen, «ohne dass generell alle Rechte gewährt werden, die mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verbunden wären.» Das letzte Wort hat nun das Parlament.

Kritik und Perspektiven

Dass der Bundesrat die seit vielen Jahren ausgeübte Kritik am Status der vorläufigen Aufnahme grundsätzlich ernst nimmt und eine Neugestaltung dieses Status vorschlägt, ist begrüssenswert. Kritisiert werden muss jedoch dessen einseitige Perspektiveneinnahme. Der Bundesrat denkt die Verbesserungen ausschliesslich von den staatlichen Interessen her und nicht von der Perspektive der Betroffenen. Entsprechend sind die drei Verbesserungsvorschläge defensiv geartet und nicht dazu geeignet, die Diskriminierung von vorläufig aufgenommenen Menschen grundlegend zu überwinden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten sind somit allesamt als zu wenig weit gehend zu werten. Die «Integration in den Arbeitsmarkt» ist für die Betroffenen zwar zweifellos ein zentrales Anliegen. Für sie geht es jedoch (auch) um eine rechtliche Angleichung im All-

gemeinen, um ein Mehr an Rechten: Um das Recht zu arbeiten, sich frei im In- und Ausland zu bewegen, mit der Familie zusammen zu leben, Verträge abzuschliessen und sich nicht immer rechtfertigen zu müssen.

Die alte Forderung gilt deshalb noch immer uneingeschränkt: Wer die Voraussetzungen einer vorläufigen Aufnahme erfüllt, soll eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Die Aufenthaltsbewilligung ist zwar längstens nicht alles. Aber immerhin ein Anfang. Ein Aufenthaltsstatus mit gewissen Rechten, der Menschen, die ein fester Bestandteil dieser Gesellschaft sind, im Mindesten würdig ist.

Herr und Frau Matondo kämpfen weiterhin für die Verbesserung ihres Aufenthaltsstatus. Das Migrationsamt war bisher nicht bereit, ihnen und den Kindern eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Ein Rekursverfahren bei der Sicherheitsdirektion ist gegenwärtig hängig. Die Chancen für eine Aufenthaltsbewilligung – und damit ein Leben mit weniger Barrieren – stehen allerdings gut. Frau Kasim und Frau Ganbat haben im Kanton Zürich hingegen keine Chance, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Sie sind beide von der Sozialhilfe abhängig. Ein Leben ohne beziehungsweise mit weniger Barrieren ist für sie daher in weiter Ferne. Obschon sie dauerhaft hierbleiben werden.

Zum Abschluss der Gespräche habe ich Herrn Matondo, Frau Kasim und Frau Ganbat gefragt, was sie tun würden, wenn sie sich in der Schweiz zwei freie Wünsche erfüllen könnten. Eine schwierige Frage, wenn man sich nur ein Leben mit Einschränkungen gewohnt ist. Hier sind ihre Antworten:

«*Ich würde eine Stelle als Pharmazeutin suchen, und dann sofort reisen. Ich würde einen Verein gründen, ein Hilfswerk für die Leute in meinem Herkunftsland. Mir gefällt es im Pflegeberuf, ich würde gerne eine Weiterbildung machen, mich zu einem Pflegefachmann weiterbilden. Ich würde gerne als Verkäuferin oder als Kinderbetreuerin arbeiten. Ich würde eine Reise machen. Ich möchte, dass mein Sohn in mein Heimatland reisen und dieses kennen lernen kann.*»

Von Samuel Häberli

*alle Namen sind fiktiv

Nein zur Prekarisierung von vorläufig aufgenommenen Personen!

Online-Unterschriftensammlung gegen die geplante Kürzung der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommenen Ausländer_innen im Kanton Zürich

Mitte Oktober lancierte die Freiplatzaktion Zürich eine Unterschriftensammlung, die sich gegen die geplante Kürzung der Sozialhilfe für vorläufige aufgenommene Ausländer_innen im Kanton Zürich richtet. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit stimmte der vorgeschlagenen Kürzung bereits zu und Anfang 2017 entscheidet der Zürcher Kantonsrat darüber. Ziel ist es, den Kantonsräten und Kantonsrätinnen vor der Abstimmung im Rat den unten stehenden Brief zusammen mit der Unterschriftenliste zuzustellen und diese zur Ablehnung des Kürzungsantrags aufzufordern. Bisher sind über 1'300 Unterschriften zusammen gekommen. Der Aufruf wird unterstützt vom Solinetz Zürich, der Autonomen Schule Zürich, Caritas Zürich und AvenirSocial Sektion Zürich und Schaffhausen. Setzen auch Sie ein Zeichen für das Recht auf Rechte, für den Abbau von Barrieren und gegen Ausgrenzung und unterzeichnen Sie den Brief an die Kantonsräte und -rätinnen über den folgenden Link tun:

<http://sozialhilfe.fpa-zh.ch/>

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte und Kantonsrätinnen

Vorläufig aufgenommene Ausländer_innen (F-Status) sollen keine Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien mehr erhalten, sondern künftig nach Asylfürsorge unterstützt werden. Für die Betroffenen bedeutet dies faktisch eine Reduktion der Sozialhilfeleistungen um rund 20 Prozent. Dies ist ein enormer Einschnitt und wirkt einer ganzheitlichen Teilhabe an der Gesellschaft entgegen. Die Änderung würde eine Rückkehr zum System bedeuten, wie es bis Ende 2011 galt.

Mit Entscheid vom 29. September 2016 beantragte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit dem Kantonsrat der (geänderten) parlamentarischen Initiative (PI Mettler, KR-Nr. 272/2014) zur Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen. Begründet wird der Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Unterstützung nach den SKOS-Richtlinien «falsche Anreize» setze und geringe Aussicht auf Ablösung von der Sozialhilfe bestünde.

Wer in der Schweiz kein Asyl erhält, kann nach Asylgesetz wegen einer «Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs» ins Herkunftsland trotzdem ein Bleiberecht erhalten. In jedem Asylverfahren prüfen die Asylbehörden, ob einer Asyl suchenden Person allenfalls aus humanitären Gründen eine sogenannte «vorläufige Aufnahme» zu erteilen ist. Eine vorläufige Aufnahme wird zum Beispiel Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan, Zentralirak und Somalia – Länder, die seit Jahren von Bürgerkriegen geprägt sind, gewährt. Je nach Herkunft erhalten auch schwer kranke Menschen, die hier eine medizinische Behandlung benötigen, sowie alleinerziehende Elternteile mit ihren Kindern eine vorläufige Aufnahme.

Der Begriff «vorläufige Aufnahme» ist indes sehr irreführend und führt zu entsprechenden Missverständnissen. Als der Titel geschaffen wurde, ging man von provisorischen, befristeten Aufenthalten auf. Die Realität heute ist allerdings eine andere. Seit mehreren Jahren ist bekannt, dass 80 Prozent aller «vorläufig aufgenommenen» Personen dauerhaft in der Schweiz bleiben. An vorläufig aufgenommene Personen werden in diesem Kontext die gleichen Erwartungen gestellt wie an anerkannte Flüchtlinge. Den einen nur Asylfürsorge zu gewähren, während die andern Sozialhilfe erhalten, ist unfair und führt zu einer ungleichen Behandlung.

Viele vorläufig aufgenommene Erwachsene können aufgrund ihrer Verletzlichkeit (da krank, traumatisiert, in Begleitung von kleinen Kindern) nie oder nur eingeschränkt arbeiten und sind dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen. Dies ist ein Faktum. Gleichzeitig sind sie und ihre Kinder jedoch fester Bestandteil dieser Gesellschaft und werden es auch in Zukunft bleiben. Dies ist ebenso ein Faktum. Ihnen gebühren aus diesem Grund, wie es sich in einer demokratischen Gesellschaft gehört, Rechte. Das Recht auf Gewährung von Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien (oder ganz leicht unterhalb dieser Richtlinien, um die Kompatibilität mit der bundesrechtlichen Bestimmung zu gewährleisten) ist ein elementares Recht, da es Grundlage für ein menschenwürdiges Leben ist.

Diejenigen Menschen mit vorläufiger Aufnahme hingegen, die erwerbsfähig sind, sehen sich mit strukturellen Barrieren konfrontiert. Um eine Arbeitsbewilligung zu erhalten, musste bisher von potentiellen Arbeitgeber_innen eine administrative Höchstleistung erbracht werden. Viele Arbeitgeber_innen sehen zudem von der Anstellung einer vorläufig aufgenommenen Person ab, weil sie vom Namen des Aufenthaltstitels fälschlicherweise auf eine instabile Aufenthaltssituation des Bewerbers oder der Bewerberin schliessen und Personen mit Aufenthalts-, Niederlassungsbewilligung oder Schweizer Pass bevorzugen.

Die Begründung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit läuft vor diesem Hintergrund also völlig ins Leere. Bei der Sozialhilfe-Frage, soweit sie vorläufig aufgenommene Personen betrifft, geht es gar nicht um «Anreize», schon gar nicht um «falsche».

Wem das ökonomische Wohl des Kantons ein Anliegen ist, der oder die sollte sich hingegen selbst beim Wort nehmen und sich deshalb zuallererst für die Abschaffung der strukturellen Barrieren einsetzen und beim Bund eine System-Änderung fordern (Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder eines neuen Schutzstatus bei Vorliegen der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs), zumindest aber eine Aufklärungskampagne bei Arbeitgeber_innen anstossen.

Geehrte Damen und Herren Kantonsräte, setzen Sie sich für Rechte und den Abbau von Barrieren ein statt für Ausgrenzung. Selbstermächtigte Menschen tragen am meisten zu einem gelingenden Zusammenleben und zur ökonomischen Prosperität dieses Kantons bei. Lehnen Sie deshalb die parlamentarische Initiative ab.

Freiplatzaktion-Materialien bald im ETH-Archiv für Zeitgeschichte!

Die Freiplatzaktion Zürich tritt in den nächsten Monaten ihr gesamtes Archiv dem Archiv für Zeitgeschichte der ETH Zürich ab. Deshalb eine Frage an Sie, lieber Leser, liebe Leserin: Sind Sie langjähriges Mitglied der Freiplatzaktion, in den 80er- und/oder 90er-Jahren für den Verein aktiv gewesen und haben Sie noch Materialien aus dieser Zeit bei sich zu Hause? Falls ja, wären Sie bereit, Ihre Materialien mit denjenigen des Büros im Archiv für Zeitgeschichte zu vereinen? Dann bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit uns (info@freiplatzaktion.ch). Vielen Dank!

Impressum

FREIPLATZAKTION ZÜRICH

Rechtshilfe, Asyl und Migration

Langstrasse 64, CH-8004 Zürich

Tel 044 241 54 11; Fax 044 241 54 65

www.freiplatzaktion.ch; info@freiplatzaktion.ch

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli, Antonio Danuser

Layout: Lehrbüro Gfellergut: Visar, Sibylle

Druck: ADAG, 8037 Zürich